Art. 5 Zuständige Stelle

(1) [1]Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,

2. im Übrigen die Regierung von Schwaben.

[2]Bestehen Zweifel über die zuständige Stelle, entscheidet hierüber die Regierung von Schwaben.

(2) Die Aufsicht über die Ingenieurekammer-Bau führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Staatsministerium.